

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Ebern erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus einem Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- 3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem

können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 16,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Mitglieder des Stadtrats, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
Für den häuslichen Mehraufwand bei elektronischer Unterlagenübermittlung (Ratsinformationssystem, Ausdrucken) erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro im Jahr.
- (7) Die Absätze 2 u. 6 gelten für Ortssprecher entsprechend
- (8) Die Fraktionssprecher erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 zur Abgeltung ihrer Mehrbelastung und ihres Mehraufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 32,50 € zzgl. 3,80 € je Fraktionsmitglied. Die Entschädigung erhöht sich bei linearer Anhebung der Beamtgehälter entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- 1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- 2) Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Referenten

Die Referenten erhalten für ihre in der Geschäftsordnung des Stadtrates näher beschriebene Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Bei von der Stadt durch den Bürgermeister veranlassten Teilnahmen an Versammlungen bzw. Veranstaltungen beträgt diese je ein Sitzungsgeld.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 2009 außer Kraft.

Ebern, 19. Mai 2014
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 19. Mai 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am 20. Mai 2014; abgenommen am 20. Juni 2014)

Ebern, 23. Mai 14
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister